

## Meldeformular Pensionierung für Arbeitgeber

### 1. Arbeitgeber / Unternehmung

Unternehmung  Unternehmensnummer

### 2. Angaben zur versicherten Person

Name <input type="text"/>	Vorname <input type="text"/>
AHV-Nr. <input type="text"/>	Geburtsdatum <input type="text"/>

### 3. Arbeitsunfähigkeit

Ist bei der zu pensionierenden Person aktuell eine Arbeitsunfähigkeit vorliegend?  Ja  Nein  
Ist die zu pensionierende Person bei der IV angemeldet?  Ja  Nein

### 4. Art der Auflösung des Anstellungsverhältnisses

Wurde das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst?  Ja  Nein  
Wenn ja: Wünscht die Person anstelle einer frühzeitigen Pensionierung eine Weiterversicherung nach Art. 17<sup>bis</sup> des Vorsorgereglements?  Ja  Nein

### 5. Angaben zur Pensionierung

<input type="checkbox"/> Vollständige Pensionierung	Datum der Pensionierung <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Teilpensionierung	Datum der Teil-Pensionierung <input type="text"/>
Bisheriger Beschäftigungsgrad in % <input type="text"/>	Bisheriger massgebender Jahreslohn in CHF <input type="text"/>
Neuer Beschäftigungsgrad in % <input type="text"/>	Neuer massgebender Jahreslohn in CHF <input type="text"/>
Ist eine Wiederanstellung geplant?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn ja, bitte geplantes Datum der Wiederanstellung angeben <input type="text"/>	

#### Wir bitten Sie, bei einer Teilpensionierung die folgenden Punkte zu beachten:

- Die Reduktion des Beschäftigungsgrades muss mindestens 20% betragen (vgl. 13a BVG und Art. 24 des Vorsorgereglements).
- Bei einer Teilpensionierung müssen der Beschäftigungsgrad und der Lohn nach der Teilpensionierung um jeweils mindestens 20% und im gleichen Umfang bzw. im gleichen Verhältnis reduziert werden. Das heisst beispielsweise: Beschäftigungsgradreduktion von 20% und Lohnreduktion von 20% (vgl. Art. 13a BVG).
- Der durch den Arbeitgeber gemeldete Lohn nach der Teilpensionierung ist die Berechnungsgrundlage für die Höhe des zu beziehenden Altersguthabens einer versicherten Person.
- Beim letzten Teilpensionierungsschritt muss vor der endgültigen Erwerbsaufgabe noch ein Beschäftigungsgrad von mindestens 20% vorhanden sein.
- Der Beschäftigungsgrad muss grundsätzlich massgeblich und dauerhaft reduziert werden. Folgen zu einem späteren Zeitpunkt z. B. Teuerungsanpassungen, so ist dies vertretbar.



## 6. AHV-Überbrückungsrente

Hat die versicherte Person Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente zu Lasten des Arbeitgebers (vgl. Art. 27 des Vorsorgereglements)?

Ja

Nein

Wenn ja, bitte Anzahl vollendete Dienstjahre, durchschnittlicher Beschäftigungsgrad und Betrag angeben

Anzahl vollendete Dienstjahre

Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad

Rentenhöhe / Jahr in CHF

Wünscht die versicherte Person eine AHV-Überbrückungsrente zu ihren Lasten? (Gemäss Art. 28 des Vorsorgereglements)

Ja

Nein

## 7. Kinder

Hat die versicherte Person schulpflichtige Kinder oder Kinder in Ausbildung (bis 25. Altersjahr)?

Ja

Nein

## 8. Bemerkungen

[Large empty box for remarks]

## 9. Unterschrift

Ort / Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

[Large empty box for stamp and signature]